

Erläuterungen zum Antrag auf Gewährung von Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)



Grundsätzliche Informationen zum Elterngeld

A Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.

Elterngeld erhalten auch:

- Eltern, die ein Kind in **Adoptionspflege** nehmen
- Antragsteller, die ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners* in den Haushalt aufgenommen haben,
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte **Vaterschaftsanerkennung** noch nicht wirksam oder die von ihm erklärte **Vaterschaft** noch nicht festgestellt ist.

In besonderen Härtefällen (bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern) haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner* Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

Entsandte, Entwicklungshelfer und Missionare können einen Anspruch auf Elterngeld begründen.

Für EU/EWR-Angehörige sowie Angehörige der Schweiz sowie deren Familienangehörige gelten die o.g. Vorschriften analog, sofern sie ihren Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder in Deutschland in einem mehr als geringfügigem Beschäftigungsverhältnis stehen. Andere Ausländer haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Zahlung von Elterngeld.

Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat. Bei längeren Aufenthalten im Ausland ist ein Wohnsitz in Deutschland nur dann gegeben, wenn eine Wohnung für die Familie vorhanden ist, die beibehalten wird und regelmäßig benutzt werden kann. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs- oder Studienaufenthalte erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Besteht in Deutschland ein Wohnsitz und ein Elternteil hat ein Arbeitsverhältnis in einem EU/EWR-Staat, so ist der Anspruch auf Zahlung von Elterngeld nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Ggf. ist der EU-Staat für die Zahlung einer Familienleistung zuständig, in dem ein Arbeitsverhältnis besteht.

Das Elterngeld wird im Regelfall nur für eigene Kinder gezahlt. Ein Kind ist stets das eigene Kind der Frau, die es geboren hat. Um das eigene Kind des Vaters handelt es sich, wenn dieser zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, die **Vaterschaft** anerkannt hat oder seine **Vaterschaft** gerichtlich festgestellt ist. Als eigene Kinder gelten auch adoptierte Kinder.

In **Adoptionspflege** befindet sich das Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist. Als Nachweis gilt die Bestätigung des Jugendamtes oder der Adoptionsvermittlungsstelle.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Lebensmonates des Kindes 30 Stunden nicht übersteigt, eine Beschäftigung zur Berufs(aus)bildung ausgeübt wird oder wenn als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen zum Beginn des Leistungszeitraumes und somit zu Beginn des jeweiligen Lebensmonates des Kindes vorliegen. Ein tageweiser Anspruch auf Zahlung von Elterngeld besteht nicht. Eine **Ausnahme** hiervon bildet das Ausüben einer Erwerbstätigkeit. In diesem Fall wird immer die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im jeweiligen Lebensmonat des Kindes ermittelt. Liegt diese unter 30 Wochenstunden, besteht in diesem gesamten Lebensmonat ein Anspruch auf Zahlung von Elterngeld. In diesem Fall werden Einkünfte, die ggf. auch noch tageweise aus einer vollen Erwerbstätigkeit erzielt wurden, bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt. Liegt die durchschnittliche wöchentliche Erwerbstätigkeit über 30 Stunden, besteht in diesem Lebensmonat kein Anspruch auf Elterngeld. (Bitte Ausführungen unter C6 beachten!)

Für **Adoptivkinder** tritt anstelle des Geburtstages des Kindes der Tag der Inobhutnahme und anstelle des Lebensjahres das Jahr nach der Adoption bzw. nach der Aufnahme in den Haushalt.

*Lebenspartnerschaften = gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Das Elterngeld beträgt beim Vorliegen aller Voraussetzungen 67% des durchschnittlichen (Netto)Monatsverdienstes, der innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor der Geburt des Kindes erzielt wurde, mindestens jedoch monatlich 300 Euro und höchstens 1.800 €.

Bei der Ermittlung des Zwölf-Monatszeitraumes bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen Mutterschaftsgeld oder Elterngeld für ein älteres Kind bezogen wurde oder eine schwangerschaftsbedingte Einkommensminderung eingetreten ist. Ebenso bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen Wehrdienst oder Zivildienst geleistet wurde, wenn dadurch Einkommen ganz oder teilweise weggefallen ist. Der Zwölf-Monats-Zeitraum verschiebt sich dann um die Anzahl der entsprechenden Monate. Andere Entgeltersatzleistungen, die vor der Geburt des Kindes bezogen wurden, wie Arbeitslosengeld, Krankengeld etc. werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt und mindern somit das durchschnittliche monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt.

Der Elterngeldberechnung werden nur steuerpflichtige Einkünfte, die als laufende Leistungen bezogen werden, zugrunde gelegt. Nicht berücksichtigt werden steuerfreie Einkünfte sowie sonstige Einkünfte i.S. von § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG (z.B. Sonderzuwendungen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld Abfindungen, einmalige Leistungsprämien, Tantiemen etc.).

Pauschal versteuerte Einkünfte i.S. von §§ 40 bis 40b EStG, zu denen auch Einkünfte aus geringfügigen oder kurzzeitigen Beschäftigungen zählen, werden bei der Ermittlung des Elterngeldes berücksichtigt.

Einkünfte, die im Rahmen einer Berufsausbildung erzielt wurden, werden ebenso berücksichtigt, sofern es sich um steuerpflichtige Einkünfte handelt.

Elterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes bis maximal zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden. In Adoptions- und Adoptionspflegefällen wird Elterngeld ab dem Tag der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, gezahlt.

Wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt, endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats des Kindes (außer bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit über 30 Wochenstunden).

Ein **Elternteil** kann für mindestens zwei und längstens für **zwölf Monate** Elterngeld beziehen, wenn er in dieser Zeit **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** (bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats sind gestattet) ausübt. Ein Anspruch auf **zwei weitere Monate** (Partnermonate) besteht nur dann, wenn bei mindestens einem Elternteil während des Bezuges von Elterngeld für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt. Ist z.B. nur ein Elternteil im maßgeblichen Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen, können die Eltern nur dann für insgesamt 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn bei diesem Elternteil für zwei Monate eine Einkommensminderung eintritt.

Monate, in denen die berechnete Person Leistungen bezieht, die in vollem Umfang anzurechnen sind (wie z.B. Mutterschaftsgeld oder ausländische Familienleistungen – **siehe C 7**), gelten als Monate, in denen die berechnete Person Elterngeld bezieht. Diese Monate gelten als verbraucht.

Dies ist auch dann der Fall, wenn anzurechnende Leistungen nur an einzelnen Tagen eines Lebensmonates des Kindes bezogen werden. In diesem Fall gilt der gesamte Lebensmonat als verbrauchter Elterngeldmonat.

Ein Verbrauch von Monaten mit Elterngeldbezug liegt auch dann vor, wenn der Kindesvater alleiniger Antragsteller ist. Hat die Kindesmutter Mutterschaftsgeld bezogen, sind von dieser bereits einzelne Monate verbraucht.

Beispiel: Kind ist geboren am 10.05.2007
Kindesmutter bezieht Mutterschaftsgeld nach der Geburt vom 10.05.2007 bis zum 15.07.2007
Durch die Kindesmutter sind aufgrund des Bezuges von Mutterschaftsgeld in drei Lebensmonaten bereits drei volle Elterngeldmonate verbraucht. Bei einem Gesamtanspruch von 14 Monaten Elterngeld stehen dem Kindesvater als alleinigem Antragsteller noch 11 Monate Elterngeld zu.
Bei einem Gesamtanspruch von 12 Monaten stehen diesem nur noch 9 Monate Elterngeld zu.

Eltern können die 12 oder 14 Monatsbeträge, auf die sie insgesamt Anspruch haben, nicht nur **abwechselnd**, sondern auch **gleichzeitig** beanspruchen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Beispiel: Beide Elternteile waren vor Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.
Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:
a) nacheinander (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
b) gleichzeitig (z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge); dies führt zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums (z.B. sieben Monate).

Ein vor der Geburt des Kindes erwerbstätiger **Elternteil** kann ausnahmsweise für die **gesamten 14 Monate** Elterngeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil unmöglich ist (z.B. wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben, wenn nur wirtschaftliche Gründe vorliegen.

Alleinerziehende haben Anspruch auf **14 Monatsbeträge**, wenn sie

- die alleinige elterliche Sorge oder zumindest das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht haben (Nachweis oder Erklärung sind hierzu erforderlich)
- vor der Geburt erwerbstätig waren, und während des Bezugs des Elterngeldes eine Minderung des Erwerbseinkommens von mindestens zwei Monaten eintritt und
- der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung lebt.

Jeder Antragsteller stellt einen eigenen Antrag auf Zahlung von Elterngeld. In diesem Antrag muss er sich entscheiden, für welche Lebensmonate des Kindes Elterngeld bezogen werden soll. Eine einmalige Änderung dieser Entscheidung ist möglich, sofern die bereits beantragten Monatsbeträge noch nicht ausgezahlt sind. Eine weitere Änderung dieser Entscheidung ist nur im Härtefall möglich (z.B. Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils, erheblich gefährdete Existenz).

Auf Antrag kann das zustehende Elterngeld für den doppelten Zeitraum ausgezahlt werden. Das monatliche Elterngeld vermindert sich dann um die Hälfte. Monate, für die wegen der Anrechnung anderer Leistungen (z.B. Mutterschaftsgeld) kein Elterngeld gezahlt wird, führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums.

C Berechnung des Elterngeldes

C.1 Elterngeld für Nichterwerbstätige

Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum **vor Geburt** des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen ein Elterngeld von **300 Euro** monatlich.

C.2 Elterngeld für Erwerbstätige

Wurde im Zwölfmonatszeitraum vor Geburt des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** des maßgeblichen (**Netto**)**Erwerbseinkommens** gezahlt. Bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen kann das Elterngeld bis zu einem **Höchstbetrag von 1.800 Euro** monatlich gezahlt werden, wenn die berechnete Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld nicht erwerbstätig ist bzw. kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt.

Zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit zählen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne von § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Einkommensteuergesetz (EStG).

1. Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit:

Monatlicher steuerpflichtiger laufender Bruttolohn abzüglich Lohnsteuer, Solidarzuschlag und Kirchensteuer; abzüglich aller Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung; abzüglich 1/12 der Werbungskostenpauschale gem. § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe 1 EStG = monatliches Netto-Einkommen

2. Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit:

Gewinn abzüglich Einkommensteuer, Solidarzuschlag und ggf. Kirchensteuer, ggf. abzüglich Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung

► Wurde die selbständige Tätigkeit durchgängig im gesamten letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum sowie im Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Geburt des Kindes ausgeübt und wurde im Veranlagungszeitraum kein Mutterschaftsgeld und kein Elterngeld für ein älteres Kind bezogen bzw. ist in dieser Zeit keine Schwangerschaftsbedingte Einkommensminderung eingetreten, Wehr- bzw. Zivildienst, der einen Einkommensverlust zur Folge hatte, wurde nicht ausgeübt, dann ist der Gewinn aus dem Steuerbescheid des letzten steuerlichen Veranlagungszeitraumes maßgebend.

► Wurde gleichzeitig Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit bezogen, wird beim Vorliegen der o.g. Voraussetzungen dann für Lohn/Gehalt, Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung auf die Beträge des letzten steuerlichen Veranlagungszeitraumes zurückgegriffen (i.d.R. Kalenderjahr vor der Geburt).

C.3 Elterngeld bei Einkommen unter 1.000 Euro

Für Antragsteller, deren maßgebliches durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes **geringer als** monatlich **1.000 Euro** war, wird der Prozentsatz von 67% angehoben. In diesem Fall **steigt** für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent **um 0,1 Prozentpunkte** auf bis zu 100 Prozent. Bei einem durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommen von 600 Euro vor der Geburt des Kindes erhöht sich das Elterngeld von 67 Prozent auf 87 Prozent und beträgt statt 402 Euro nunmehr 522 Euro.

C.4 Elterngeld bei kurzer Geburtenfolge

Bei Antragstellern, die mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt leben, erhöht sich das zustehende Elterngeld um zehn Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro. Hierbei muss es sich um eigene, adoptierte oder um Kinder des Ehepartners, mit dem der/die Berechnete in einem Haushalt lebt, handeln. Für Kinder, die mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen wurden oder für adoptierte Kinder gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person. Bei behinderten Kindern beträgt die Altersgrenze jeweils 14 Jahre. In diesem Fall legen Sie dem Antrag bitte eine Kopie des Bescheides über die Feststellung der Behinderteneigenschaft nach dem Sozialgesetzbuch IX bei. Der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag endet mit Ablauf des Lebensmonats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen.

C.5 Elterngeld bei Mehrlingsgeburten

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld **um 300 Euro** für jedes weitere Kind.
Bei Drillingen erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Elterngeld von mindestens 900 Euro monatlich, bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 x 300 Euro) monatlich betragen.

C.6 Elterngeld bei gleichzeitigem Ausüben einer zulässigen Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezuges bzw. bei Gewinnerzielung

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** aus, wird das Elterngeld **aus der Differenz** des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens (höchstens jedoch 2.700 Euro monatlich) und des im Bezugszeitraum erzielten durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens aus der zulässigen Erwerbstätigkeit errechnet.

Die Erwerbstätigkeit schließt den Bezug von Elterngeld nicht aus, wenn die Wochenstundenarbeitszeit im Durchschnitt des Lebensmonates 30 Stunden nicht überschreitet (siehe Ausführungen unter A). Wird an einzelnen Tagen im Lebensmonat eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder Jahresurlaub in Anspruch genommen und somit Einkommen in diesem Lebensmonat des Kindes erzielt, so ist dieses Einkommen im Rahmen der Elterngeldberechnung zu berücksichtigen, es sei denn, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit liegt über 30 Stunden, in diesem Fall entfällt der Anspruch auf Zahlung von Elterngeld in diesem Lebensmonat.

Wichtiger Hinweis:

Eltern, die das Elterngeld nicht bereits ab Geburt des Kindes, sondern ab einem späteren Zeitpunkt beziehen möchten, achten bitte darauf, dass die Elternzeit möglichst immer mit dem Beginn des Lebensmonats des Kindes beginnt und erst zum Ende eines Lebensmonats beendet wird. Ist das Kind an einem 10. des Monats geboren, sollte die Elternzeit an einem 10. des Monats begonnen und am 9. eines Monats (zum Ende eines Lebensmonats) beendet werden. Nur so kann eine Anrechnung von Erwerbseinkommen vermieden werden.

C. 7 Anrechnung von Leistungen

Das ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlende **Mutterschaftsgeld** wird auf das Elterngeld **angerechnet**. Das Gleiche gilt für den vom Arbeitgeber zu zahlenden **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie für Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse**, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen. Auch **vergleichbare Leistungen**, die im **Ausland** in Anspruch genommen werden können, werden angerechnet und schließen insoweit die Zahlung von Elterngeld aus. Anzurechnen ist auch das Mutterschaftsgeld, der Arbeitgeberzuschuss bzw. Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften, die **vor der Geburt eines weiteren Kindes** während des Elterngeldbezuges gezahlt werden.

Falls die berechtigte Person im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **Entgeltersatzleistung oder Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung** (ausgenommen Hinterbliebenenrenten wie Witwen- und Waisenrenten) bezieht, wird diese Leistung auf das den 300 Euro übersteigenden Teil des Elterngeldes angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je 300 Euro für jedes weitere Kind.

Falls Sie sich für die Verlängerungsoption entscheiden (siehe B letzter Absatz), beträgt der anrechnungsfreie Betrag 150 Euro pro Monat.

Entgeltersatzleistungen, die auf das Elterngeld anzurechnen sind, sind **z.B.**

Elterngeld für ein älteres Kind, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose, Arbeitslosenbeihilfe, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsbeihilfe, Verletztengeld, Verletztenrente, Erwerbsminderungsrente, Altersrente, Verdienstausfallentschädigung, Existenzgründungszuschuss, vergleichbare ausländische Leistungen sowie vergleichbare Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen.